

**11. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Friedhofes in der Stadt Speicher
vom 30.06.2022**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Speicher folgende Änderungssatzung beschlossen die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 6.1 der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren**

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Ziffern 1, 3 und 5 der Anlage zu dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die 11. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Speicher

1. Reihengrabstätten

- 1.1 Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - 1.1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 80,-- EUR
 - 1.1.2 ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 160,-- EUR
 - 1.1.3 Gebühr für die Gestattung einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in ein bestehendes Reihengrab 160,-- EUR

1.2 Rasenreihengrabstätten

- 1.2.1 Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen 1.500,-- EUR
- 1.2.2 Gebühr für die Gestattung einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in eine bestehende Rasenreihengrabstätte 300,-- EUR
- 1.2.3 Überlassung einer Rasengrabstätte für Urnenbeisetzungen 750,-- EUR

2. Wahlgrabstätten

- 2.1 Für Erdbestattungen
 - 2.1.1 Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - 2.1.1.1 eine Einzelgrabstätte 450,-- EUR
 - 2.1.1.2 eine Doppelgrabstätte 900,-- EUR
 - 2.1.1.3 jede weitere Grabstätte 450,-- EUR
 - 2.1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für
 - 2.1.2.1 eine Einzelgrabstätte 15,-- EUR
 - 2.1.2.2 eine Doppelgrabstätte 30,-- EUR
 - 2.1.2.3 jede weitere Grabstätte 15,-- EUR
 - 2.1.3 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2.1.1 erhoben.

2.2 Urnenwahlgrabstätten

- 2.2.1 Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstätte 300,-- EUR
- 2.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 2.21 bei späterer Beisetzung pro Grabstelle und Jahr 20,-- EUR
- 2.2.3 Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 2.21 erhoben

3. Ausheben und Schließen der Gräber

- 3.1 Reihengrabstätte für Verstorbene
 - 3.1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,-- EUR
 - 3.1.2 ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 750,-- EUR
 - 3.1.3 Urnenbeisetzung je Beisetzung 220,-- EUR

3.2	Wahlgräber	
3.2.1	pro Erdbestattung	750,-- EUR
3.2.2	zusätzliche Gebühr für Tieferlegung	500,-- EUR
3.3	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten je Beisetzung	220,-- EUR
3.3.1	Urnenbeisetzungen in Urnenwahlgrabstätten je Beisetzung	220,-- EUR
4.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
4.1	In Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben und Wiederbeisetzen eines Verstorbenen	
4.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.1.1.1	bis zu 15 Jahren	307,-- EUR
4.1.1.2	mehr als 15 Jahren	230,-- EUR
4.1.2	vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
4.1.2.1	von 6 bis 20 Jahre	511,-- EUR
4.1.2.2	von mehr als 20 Jahren	460,-- EUR
	Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung des Gerichts. In diesem Falle ist die Gebühr nach Ziffer 4.1.1 bzw. 4.2.1 zu berechnen.	
4.2	Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen von Urnen betragen die Gebühren	205,-- EUR
4.3	Bei Umbettungen von Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1 bei Wiederbeisetzungen in	
4.3.1	Einfachgräber um	102,-- EUR
4.3.2	Tiefgräber um	256,-- EUR
4.4.1	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1, 4.2, und 4.3 um die Hälfte.	
4.4.2	Bei Umbettungen von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Abschnitt 3 erhoben	
4.5	Bei Umbettungen von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Abschnitt 3 erhoben.	
4.6	Sofern das Ausgraben und Umbetten von Leichen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
5.	Benutzung der Leichenhalle	
5.1	Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	100,-- EUR
5.2	Für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Bestattung	50,-- EUR
6.	Sonstige Gebühren	

- 6.1 Zur Deckung der Kosten, die durch die Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt die Ortsgemeinde Speicher eine jährliche Gebühr. Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben; die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen.
- Die Gebühr beträgt pro Grabstelle 40,-- EUR
Bei Urnenwahlgrabstätten je Beisetzung 40,-- EUR
- Aus triftigem Grund kann die Ablösung der jährlichen Gebühren beantragt werden. Wird diesem Antrag stattgegeben, beträgt die jährliche Gebühr (Berechnung nach Ziffer 6.1) pro Jahr der restlichen Ruhefrist 80,-- EUR
- 6.2 Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr nach Ziffer 6.1 für die restliche Zeit der Ruhefrist im Voraus in einem Betrag fällig.